



## **Erlass örtlicher Bauvorschriften (Stellplatzsatzung)**

Die Gemeinde Leiblking erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und Art 81 ABS. 1 Nr. 4 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Leiblking mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

### **§ 2 Stellplätze**

1. Die Anzahl der aufgrund Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird pro Wohneinheit in Einfamilien- oder Mehrfamilienwohnhäusern auf mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.

### **§ 3 Stauraum vor Garagen**

Vor den Garagen ist auf Privatgrund ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht abgezäunt werden. Dieser Stauraum vor Garagen gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

#### **§ 4 Ablösung von Stellplätzen**

Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem Grundstück in Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Es ist gestattet, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 1 BayBO in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

#### **§ 5 Ablösebetrag**

Nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO können die herzustellende Stellplätze mit 3.000,- Euro je Stellplatz abgelöst werden.

#### **§ 6 Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzungen können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Leibl fing erteilt werden.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2006 außer Kraft.

GEMEINDE LEIBLFING  
Leibl fing, 15.12.2010

Wolfgang Frank  
Erster Bürgermeister

